

## **Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates Hildesheim**

### **§ 1 Errichtung**

Gemäß can. 492 und 493 CIC wird in der Diözese Hildesheim ein Diözesanvermögensverwaltungsrat<sup>1</sup> errichtet.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Dem Vermögensverwaltungsrat gehören an:

- a. der Generalvikar, der im Auftrage des Diözesanbischofs den Vorsitz führt, falls dieser nicht selbst an den Sitzungen teilnimmt;
- b. bis zu sechs weitere vom Diözesanbischof ernannte Mitglieder.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates ergeben sich aus can. 493 CIC.

### **§ 4 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt gem. can. 492 § 2 CIC fünf Jahre nach Ernennung durch den Diözesanbischof.

### **§ 5 Einberufung**

Der Vermögensverwaltungsrat tagt in der Regel einmal monatlich zu einem festgesetzten Termin.

Darüber hinaus beruft der Vorsitzende ihn ein, sooft das zur ordnungsgemäßen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Diözesanbischof oder eines der Mitglieder dies wegen eines dringenden Falles beantragt.

---

<sup>1</sup> im Folgenden Vermögensverwaltungsrat

## **§ 6 Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise**

Der Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen.

## **§ 7 Protokollführung**

Über die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates ist Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 1984 in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Hildesheim, den 29. Mai 2009

+ Trelle  
Bischof von Hildesheim